

Herausgabe von Behandlungsunterlagen an Privatpatienten

Dem Patienten steht grundsätzlich ein Einsichtsrecht in alles zu, was der Zahnarzt über ihn aufbewahrt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in mehreren Entscheidungen deutlich dargelegt. Dieses Recht auf Einsichtnahme greift auch außerhalb eines laufenden Rechtsprozesses und ergibt sich aus den Grundrechten.

Das Einsichtsrecht des Patienten umfasst auch die Einsichtnahme durch einen beauftragten Rechtsanwalt, nachdem sich dieser ordnungsgemäß legitimiert hat.

Originale oder Kopien?

Der Anspruch des Patienten auf Einsichtnahme in seine Behandlungsunterlagen erstreckt sich grundsätzlich auf die Einsichtnahme in die Original-Unterlagen.

Originale stehen im Eigentum des Zahnarztes, ihm obliegt eine mehrjährige Aufbewahrungspflicht. Die Rechtssprechung gesteht dem Patienten jedoch über die Einsichtnahme hinaus einen Anspruch auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten zu (LG Dortmund, 7.4.2000, AZ. 17 T 31/00).

Durch Herausgabe einer vollständigen Kopie der Karteikarte ist das Einsichtsrecht erfüllt (LG Dortmund vom 03.07.1997, Az. 17 S 76/97, AG Essen vom 21.04.1997).

Das Einsichtsrecht betrifft allerdings nur solche Krankenunterlagen, die sich auf medizinische Befunderhebungen, Medikationen, Operationen u.ä. beziehen. Subjektive Wertungen des Zahnarztes, z.B. seine persönlichen Eindrücke über den Patienten, dessen soziales Umfeld etc., werden nicht vom Einsichtsrecht erfasst (LG Düsseldorf, AZ. 3 O 240/98 v. 12.11.1998).

Der Zahnarzt muss bei der Herausgabe der Unterlagen versichern, dass diese vollständig sind. Ebenso müssen die Unterlagen verständlich, lesbar und nachvollziehbar sein. Ein Recht auf die Aufschlüsselung der Kürzel für medizinische Fachausdrücke steht dem Patienten allerdings nicht zu.

Zusenden oder abholen lassen?

Die Einsichtnahme hat grundsätzlich in der Praxis des Zahnarztes zu erfolgen. Ein Anspruch auf Zusendung der Unterlagen besteht nicht (LG Dortmund, 7.4.2000, AZ.: 17 T 31/00), denn es handelt sich hierbei um eine Holschuld. Der Patient kann lediglich verlangen, dass Kopien bereit gehalten werden.

Was ist, wenn der Kollege Patientenunterlagen einfordert?

Grundsätzlich gilt auch in diesem Fall, dass die ärztliche Schweigepflicht zu wahren ist.

Verlangt der Patient hingegen, die Herausgabe der über ihn gefertigten Unterlagen an einen mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt, dann entbindet er mit diesem

Wunsch gleichsam den erstbehandelnden Zahnarzt von dessen Schweigepflicht. Der Erstbehandler ist zur Herausgabe der Unterlagen verpflichtet.

Was ist, wenn die private Krankenversicherung Unterlagen einfordert?

Der Zahnarzt ist zunächst nicht verpflichtet, diesem Auskunftsbegehren nachzukommen. Aufgrund des Behandlungsvertrages, dessen Vertragspartner der Zahnarzt und der Patient sind; ist der Zahnarzt der privaten Versicherung gegenüber zu keinerlei Auskunft verpflichtet.

Wünscht der Patient hingegen die Überlassung der Unterlagen, ist zunächst eine entsprechende **Schweigepflichtsentbindung** notwendig. Die von den privaten Versicherern vorgelegten Schweigepflichtsentbindungen des Patienten, auf die die private Krankenversicherung oftmals hinweisen, genügen dem Datenschutz und der Schweigepflicht häufig in keiner Weise.

Schweigepflichtsentbindungen müssen

- sich daher immer auf einen konkreten Behandlungsfall beziehen,
- beinhalten, wem gegenüber sie gelten soll,
- angeben, aus welchem Grund sie gefordert werden.

Pauschale Schweigepflichtsentbindungen, die der Patient seinerzeit vor Versicherungsbeginn erteilt hat, reichen nicht aus!

Sollen die Unterlagen auf Wunsch des Patienten der Versicherung zugänglich gemacht werden, so können sie entweder dem Patienten direkt ausgehändigt werden, damit dieser sie seiner Versicherung zuleitet. Ebenso ist es möglich, sie an den namentlich benannten Beratungszahnarzt zu übersenden.

Gemäß § 178m Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherungsnehmer das Recht, sich den Namen und die Anschrift des Beratungszahnarztes nennen zu lassen.

Wer trägt welche Kosten?

Der Zahnarzt hat einen Anspruch auf Erstattung der Sachkosten für die Kopien und ggf. für Portoauslagen und Verpackungskosten. Kosten für das Fertigen von Kopien können vom Patienten nicht verlangt werden, weil der Zahnarzt insoweit eine vertragliche Nebenpflicht kostenfrei zu erfüllen hat.

Weitergehende Auskunftsbegehren

Häufig kommt es in diesem Zusammenhang vor, dass private Krankenversicherer den Patienten nicht nur um Übersendung entsprechender Kopien seiner Krankenunterlagen bitten, sondern darüber hinaus von dem Zahnarzt weitere Auskünfte fordern.

Vorausgesetzt, es liegt eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung des Patienten vor, so ist der Zahnarzt im Rahmen seiner vertraglichen Nebenpflichten dazu angehalten, kurze Erläuterungen und Begründungen kostenfrei zu erbringen.

Da der Umfang dieser Tätigkeit nicht näher beschrieben ist und auch eine einheitliche Rechtssprechung zu dieser Thematik nicht vorliegt, ist nach Auffassung der Zahnärztekammer Niedersachsen mit einer zwei- bis dreimaligen Auskunft die vertragliche Nebenpflicht des Zahnarztes erschöpft.

Verlangen Versicherer das Ausfüllen umfangreicher Fragebögen oder die Erstellung umfangreicher Bescheinigungen, kommt ein eigenständiger Werkvertrag zustande, der dem Zahnarzt gem. § 632 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf die übliche Vergütung gibt.

Heike Nagel/14.12.2005